

An:
BMLUK – V/2
abt-52@bmluk.gv.at

Dr. Stefan Barriga, LL.M. – Abt. I.5
Philipp Herold, LL.M., LL.B., BSc – Abt. III.10
Mag. Margareta Ploder – Abt. III.2
Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin

Kopie an:
Parlament
via ELAK-Schnittstelle

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an abt15@bmeia.gv.at zu richten

Geschäftszahl: 2026-0.631.758

Ihr Zeichen: 2026-0.609.989

Begutachtung; BMLUK; AWG-Novelle EU-VerbringungsVO; Stellungnahme BMEIA

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) beehrt sich, zu dem Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) wie folgt Stellung zu nehmen:

Verbringung aus Grenzgebieten (Schweiz)

In der ursprünglichen Fassung von Verordnung (EU) 2024/1157 war die Ausfuhr aus der Union von zur Verwertung in Drittländern bestimmten gemischten Siedlungsabfällen generell verboten (Art. 44 Abs. 2 lit. f). Damit war auch die Verbringung aus Grenzgebieten, beispielsweise aus Vorarlberg, in nahe gelegene Behandlungsanlagen in der Schweiz nicht mehr zulässig. Daher wurde – u.a. auf Betreiben Österreichs – mit der Änderungsverordnung (EU) 2026/1703 vom 8.7.2026 die Schweiz vom Verbot ausgenommen. Ein Verweis auf VO (EU) 2026/1703 an geeigneter Stelle in den Begleitdokumenten darf angeregt werden.

Digitalisierung/Entbürokratisierung

Die vorgesehene Digitalisierung der Verfahren ist grundsätzlich zu begrüßen. In einzelnen Bestimmungen verbleiben jedoch vermeidbare Medienbrüche und wiederkehrende Nachweispflichten:

Zu § 68 Z 5 AWG

Für Verbringungen aus Österreich ist die Sicherheitsleistung oder Versicherung *im Original* zu übermitteln. Der Entwurf stellt nicht klar, ob auch ein elektronisches Original bzw. eine elektronisch verifizierbare Garantie ausreicht. Ein Erfordernis zur Vorlage eines physischen Originals würde einen Medienbruch im ansonsten elektronisch geführten Notifizierungsverfahren bewirken und zusätzliche Postwege sowie Verzögerungen verursachen.

Es darf daher angeregt werden, elektronisch ausgestellte und überprüfbare Sicherheitsleistungen ausdrücklich anzuerkennen. Ein physisches Original sollte nur bei begründeten Zweifeln an Echtheit oder Wirksamkeit verlangt werden können.

Zu § 68 Z 7 iVm § 69 Abs. 5 Z 2 AWG

Bei der Notifizierung ist ein Nachweis oder eine Bestätigung vorzulegen, dass die betreffenden Personen nicht einschlägig bestraft wurden. Nach den Erläuterungen kommen insbesondere aktuelle Strafregister- und Verwaltungsstrafregistrauszüge oder Behördenbestätigungen in Betracht. Eine Gültigkeitsdauer dieser Nachweise ist nicht festgelegt. Ohne zeitliche Klarstellung könnte bei mehreren kurz aufeinanderfolgenden Notifizierungen jeweils ein neuer Nachweis verlangt werden. Dies verursacht wiederkehrenden Beschaffungs- und Prüfaufwand, obwohl sich der maßgebliche Sachverhalt regelmäßig nicht geändert hat.

Es darf angeregt werden, eine angemessene Gültigkeitsdauer explizit vorzusehen. Innerhalb dieses Zeitraums sollte die Bezugnahme auf den bereits vorgelegten Nachweis ausreichen.

Zu § 68 Z 8 iVm § 69 Abs. 10 AWG

§ 68 Z 8 AWG verlangt weiterhin Nachweise zum Bahntransport nach § 69 Abs. 10 AWG. Der Servicestelle für Entbürokratisierungs- und Deregulierungsanliegen (SEDA) im BMEIA liegen hierzu Meldungen aus der Praxis vor, wonach insbesondere Wartezeiten bei der Ausstellung, die begrenzte Gültigkeit sowie die wiederholte Vorlage der Bestätigung hohen Aufwand verursachen.

Jede Bestätigung sollte eine eindeutige, elektronisch überprüfbare Nummer erhalten. Im Notifizierungsverfahren sollte die Angabe dieser Nummer genügen; die Behörde sollte die Bestätigung unmittelbar elektronisch abrufen können. Eine gesonderte Übermittlung sollte

entfallen. Für wiederkehrende Transporte sollten Sammelbestätigungen ermöglicht werden.

Zu § 71a Abs. 2 AWG

Dem Antrag auf Vorabzustimmung sind unter anderem ein aktueller Firmenbuchauszug, EDM-Identifikationsnummern sowie Kopien relevanter Genehmigungen anzuschließen. Ein Teil dieser Daten ist bereits in öffentlichen oder behördlichen Registern verfügbar. Insbesondere die Verpflichtung zur Vorlage eines Firmenbuchauszugs ist vermeidbar, da die Behörde diesen selbst elektronisch abrufen kann.

§ 71a Abs. 2 Z 1 sollte zumindest hinsichtlich des Firmenbuchauszugs entfallen. Ergänzend sollte ein allgemeiner „Once-Only“-Grundsatz aufgenommen werden.

Wien, am 18. August 2026

Für die Bundesministerin:

Dr. Thomas Loidl

Elektronisch gefertigt